

II-645 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/36-Parl/79

Wien, 1980 02 08

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

273/AB

1980 -02- 13

zu 256 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 256/J-NR/79 betreffend Berufungspraxis an österreichischen Universitäten, die die Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen am 13.12.1979 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Unter Bezugnahme auf die in der Begründung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage enthaltenen Ausführungen sei vorweg darauf hingewiesen, daß sich an der Rechtslage bei der Erstattung von Berufungsvorschlägen der Universitäten bzw. Fakultäten insoweit nichts geändert hat, als sowohl gemäß den Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes als auch nunmehr des Universitäts-Organisationsgesetzes dem Gesetz eine "Reihung" bei der Abgabe von Besetzungsvorschlägen nicht bekannt war bzw. ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 Hochschul-Organisationsgesetz hatte "das Professorenkollegium (die zuständigen akademischen Behörden) das Recht, zur Besetzung eines der in Abs. 1 genannten Dienstposten (Anm: Dienstposten für O. und AO-Hochschulprofessoren) Vorschläge zu erstatten, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben (Terna-Vorschlag)".

Gemäß § 28 Abs. 1 Universitäts-Organisationsgesetz hat "die Berufungskommission unter Berücksichtigung des Grundsatzes der

- 2 -

Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen- und Methoden einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens zu erstellen, der mindestens die Namen der drei für den Dienstposten am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Terna-Vorschlag)....." In den Gesetzesbestimmungen des seinerzeitigen Hochschul-Organisationsgesetzes wie auch in den des nunmehr geltenden Universitäts-Organisationsgesetzes ist jedenfalls eine Reihung bei der Abgabe des Besetzungsvorschlages durch das jeweilige Universitätsorgan nicht vorgesehen und findet im Gesetz auch keine Deckung. Ebenso wenig enthalten die Erläuterungen zum Hochschul-Organisationsgesetz (578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII.GP.) oder der Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über die Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz betreffend die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz) (1526 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP.) irgend einen Hinweis auf eine Reihung.

Wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für den Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes (888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP.) zu entnehmen ist, "geht das Universitäts-Organisationsgesetz - wie schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage für das Hochschul-Organisationsgesetz (578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII.GP.) festgestellt und auch für den gegenständlichen Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz unverändert beibehalten wurde - 'von dem seit 1848 beobachteten Grundsatz aus, wonach bei solchen Berufungen der Staat und die Hochschule (jetzt einheitlich Universität für alle wissenschaftlichen Hochschulen), die Verantwortung teilend, nebeneinander und miteinander in Erscheinung treten sollen, läßt aber erkennen, daß die Kompetenz, die der Staat in Wahrnehmung der Interessen des öffentlichen Unterrichts wahrzunehmen hat, nicht geschmälert werden soll' ". Sowohl aufgrund des Hochschul-Organisationsgesetzes als auch nunmehr aufgrund des Universitäts-Organisationsgesetzes steht dem zuständigen Professorenkollegium (zuständige akademische Behörde) bzw. dem zuständigen Kollegialorgan das Recht zu, einen Besetzungsvorschlag dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung abzugeben. Mit der Stellung und Abgabe des Besetzungsvorschlages ist das dem zuständigen Professorenkollegium bzw. Kollegialorgan zustehende Recht ausgeschöpft.

- 3 -

Wie bereits anlässlich früherer parlamentarischer Anfragebeantwortungen (vgl. z.B. II-712 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP.) sei auf die Ausführungen in einem Gutachten von O.Univ.Prof.Dr.Ermacora aus dem Jahre 1971 zur Frage der bindenden Terna-Vorschläge und ihrer Reihung hingewiesen, worin ausdrücklich erklärt wird, daß das dem zuständigen, vorschlagenden Kollegium bzw. Kollegialorgan der Universität zustehende Recht zur Abgabe eines Besetzungsvorschlages mit der Abgabe des Vorschlages ausgeschöpft ist.

Die Gesetzesbestimmung über die Erstattung des Besetzungsvorschlages läßt unbeschadet der Abänderung der Regierungsvorlage für den Gesetzentwurf für das Universitäts-Organisationsgesetz (888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP.) nicht den Schluß zu, daß "der endgültig vom Ausschuß angenommene Text nicht die alphabetische Reihung, sondern die Präferenzreihung im Sinne habe." Wie bereits anhand der Gesetzesbestimmungen nachgewiesen, ist sowohl in der seinerzeitigen Regelung des Hochschul-Organisationsgesetzes ebenso wie in der nunmehr geltenden Regelung des Universitäts-Organisationsgesetzes eine Reihung in irgendeiner Form nicht vorgesehen.

Die in der Begründung der Anfrage enthaltene Äußerung "einer willkürlichen Verwaltungspraxis" ist zurückzuweisen, da ja sowohl die einschlägigen Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes wie des Universitäts-Organisationsgesetzes von der zwischen Universität und Staat geteilten Verantwortung - wie oben ausgeführt - ausgeht. Es ist deswegen auch als sinnwidrig zurückzuweisen, als dem zuständigen Bundesminister die Auswahl aus dem Ternavorschlag vom Gesetz her übertragen ist und diese Obliegenheit sinnlos wäre, wenn dies nicht eine Auswahl bedingen würde - wie O.Univ.Professor Dr.Ermacora in seinem Gutachten aus dem Jahre 1971 ausführt: "...mit der Abgabe des Vorschlages ist die Schlußfassung über den Vorschlag dem zuständigen Bundesminister zugefallen".

- 4 -

Was die Bezugnahme auf konkrete Berufungsfälle sowie die im einzelnen mir in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage gestellten Fragen betrifft, darf - wie dies schon in der Vergangenheit bei der Beantwortung schriftlicher parlamentarischer Anfragen in Berufsangelegenheiten (vgl. z.B. II-850 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP. sowie II-712 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP.) geschah - zur Beantwortung zu der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage auf einen Aufsatz von Abg. z. Nationalrat Univ. Prof. Dr. Ermacora in den juristischen Blättern im Jahre 1970 "Parlamentarische Anfrage und Amtsverschwiegenheit" hingewiesen werden.

Universitätsprofessor Dr. Ermacora wandte sich in diesem Aufsatz gegen die Anfragebeantwortungspraxis des damaligen Unterrichtsministers:

"..... In diesen Fragebeantwortungen wurden Einzelheiten von Berufungsvorschlägen der Fakultäten Österreichs mit der Nennung aller einschlägigen Namen und mit der Reihung der Persönlichkeiten in Berufungsvorschlägen, mit Hinweisen auf Persönlichkeiten, die Berufungen angenommen oder abgelehnt haben, und ob insbesondere finanzielle Forderungen erhoben wurden usw. kundgemacht. Das alles sind gewiß interessante hochschulpolitische Probleme. Doch auf der anderen Seite berührt mit dieser Bekanntgabe an die Öffentlichkeit im Wege der Fragebeantwortung jede einzelne Angabe **i n d i v i d u a l e I n t e r e s s e n**, abgesehen davon jedenfalls auch **F a k u l t ä t s - u n d H o c h - s c h u l i n t e r e s s e n**. Hier geht es v.a. um das Interesse von Personen, die vor Verwaltungsbehörden z.T. Parteien sind oder waren oder doch zumindest als Beteiligte angesprochen werden können Eine durchaus pragmatische Lösung der Frage bestünde darin, daß der die Anfrage beantwortende Bundesminister seine Antwort von vornherein so gestaltet, daß die Amtsverschwiegenheit hiebei gewahrt ist. Es läge durchaus in der Technik der Beantwortung einer Anfrage, Art. 20 Abs. 2 B-VG zu berücksichtigen"

- 5 -

Im Lichte dieser Ausführungen erlaube ich mir die an mich gerichteten Anfragen wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Wie bereits oben ausgeführt, ist dem Universitäts-Organisationsgesetz eine "Reihung" nicht vorgesehen; eine Beantwortung dieser Frage ist daher nicht möglich. Überdies ist der Sinnzusammenhang ".....Berufungspraxis unter der Herrschaft des § 35 Universitäts-Organisationsgesetz" (Anm:§ 35 UOG beschäftigt sich nicht mit Berufungsverfahren, sondern mit Universitätsdozenten sowie der Gliederung des Habilitationsverfahrens sowie der Einsetzung und Zusammensetzung der Habilitationskommission) nicht verständlich.

ad 2)

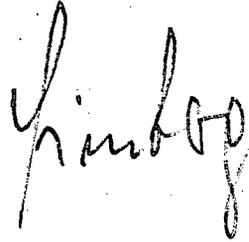
Die Kriterien für die Erstellung des Besetzungsvorschlages sind eindeutig dem Gesetz zu entnehmen, wonach die Berufungskommission unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinung und Methoden einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens zu erstellen hat, der mindestens die Namen der drei für den Dienstposten am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Terna-Vorschlag). In ähnlich analoger Weise, unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der jeweiligen Universität wie der gesamtösterreichischen Erfordernisse, erfolgt die Auswahl aus dem Besetzungsvorschlag durch den zuständigen Bundesminister, indem dem Bundespräsidenten für die Ernennung zum O.Universitätsprofessor der für die Besetzung des Dienstpostens (Planstelle) am besten geeignete Kandidat vorgeschlagen wird. Ausschließlich von diesen Kriterien, die den akademischen Behörden hinlänglich bekannt sind, ist die Entscheidung für die Aufnahme von Berufungsverhandlungen geleitet.

ad 4 und 5)

Zur Beantwortung dieser Anfrage darf auf den oben zitierten Aufsatz von Univ.Prof.Dr.Ermacora hingewiesen werden, wonach

- 6 -

".....mit dieser Bekanntgabe an die Öffentlichkeit im Wege der Fragebeantwortung jede einzelne Angabe i n d i v i d u e l l e I n t e r e s s e n, abgesehen davon jedenfalls auch F a k u l t ä t s- u n d H o c h s c h u l i n t e r e s s e n berührt....."

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hindog'.